

Allgemeine Geschäftsbedingungen der K&K mystery shopping and more GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Firma K&K – mystery shopping and more GmbH, im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt, insbesondere für Lieferung und Leistung im Zusammenhang mit erteilten Marktforschungs- und Beratungsaufträgen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich eine abweichende Regelung vereinbart wurde.
- 1.2 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, im Folgenden „Auftraggeber“ genannt, werden nicht Vertragsbestandteil, soweit zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht gesondert widersprochen hat.
- 1.3 Mit der Erteilung des Auftrages durch den Auftraggeber, jedoch spätestens, wenn der Auftragnehmer mit dem Auftrag begonnen hat und es im Rahmen der Auftragsabwicklung zu einer Auftragskommunikation gekommen ist, gelten diese gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen.
- 1.4 Alle Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, die die Ausführung des Vertrages betreffen, müssen schriftlich niedergelegt werden. Die Leistungspflicht der Auftragnehmer, insbesondere Inhalt und Umfang, ergeben sich aus dem unterbreiteten Angebot und aus den weiteren schriftlichen Absprachen zwischen den Parteien. Dazu zählen insbesondere die schriftlichen Auftragsinformationen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Die Auftragserteilung des Auftraggebers bedarf der Schriftform. Auch Änderungen oder Ergänzungen zu der Auftragserteilung bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- 2.2 An das unterbreitete Angebot hat sich der Auftragnehmer sechs Wochen nach Unterbreitung des Angebotes gebunden. Die schriftliche Auftragsbestätigung muss dem Auftragnehmer sechs Wochen nach Zugang oder Kenntnis des Angebotes zugehen. Eine Auftragsbestätigung nach dieser Frist kann, muss der Auftraggeber jedoch nicht annehmen.

3. Vertrags- und Mitwirkungspflichten

- 3.1 Der Auftragnehmer kann sich bei der Ausführung der erteilten Aufträge freier Mitarbeiter bedienen.
- 3.2 Der Auftragnehmer versichert, dass Informationen, die den Auftrag mit dem jeweiligen Auftraggeber betreffen, lediglich dem Auftragnehmer und den mit dem Auftrag befassten Mitarbeitern bekannt werden. Die für den Auftragnehmer arbeitenden Mitarbeiter haben sich vertraglich dazu verpflichtet, über die ihnen bekannt werdenden Vertragsinhalte Schweigen zu bewahren.

- 3.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer die Informationen, Materialien etc., die für die Ausführung des Auftrages nötig sind, bereitzustellen. Dabei muss die Bereitstellung zeitlich so erfolgen, dass der Auftragnehmer diese zu Beginn seiner Testphase auch vorliegen hat. Sollten unerwarteterweise Informationen, Materialien etc. vom Auftragnehmer während der Testphase benötigt werden, verpflichtet sich dieser, den Auftraggeber umgehend zu informieren.

- 3.4 Unterlässt es der Auftraggeber dieser Mitwirkungspflicht nachzukommen, ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, die dadurch anfallenden Kosten dem Auftraggeber anzuzeigen und Vergütung des nachgewiesenen Mehraufwandes zu verlangen. Weiter ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, wenn der Auftraggeber trotz Aufforderung durch den Auftragnehmer seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, den Vertrag auf Basis der Informationen durchzuführen, die dem Auftragnehmer zur Verfügung standen. Die vereinbarte Vergütung wird dadurch nur insoweit berührt, als der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen nachweisbaren Mehraufwand bei der Erfüllung des Vertrages anzuzeigen hat und dafür ggf. entsprechende Mehrvergütung verlangen kann.

- 3.5 Änderungswünsche zu dem Vertragsumfang des Auftraggebers, die dieser nach Vertragsabschluss an Auftragnehmer stellt, müssen vom Auftragnehmer nicht erfüllt werden. Soweit sich der Auftragnehmer dazu entschließt diesen Änderungswünschen nachzukommen, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich ein Änderungs- oder Erweiterungsangebot stellen und über den Mehraufwand informieren und die dadurch anfallenden Kosten ausweisen. Soweit dieser Änderungs- oder Erweiterungsvertrag schriftlich zustande kommt, wird auch dieser Vertragsbestandteil.

- 3.6 Sollte der Auftraggeber das Vertragsverhältnis vorzeitig beenden oder den Auftrag nach Vertragsabschluss stornieren, zahlt dieser an den Auftragnehmer neben der Vergütung des vom Auftragnehmer darzulegenden tatsächlichen Arbeitsaufwandes eine Pauschale von 20 Prozent des Auftragswertes.

4. Preise

- 4.1 Die Höhe der Vergütung für das jeweilige Angebot des Auftraggebers an den Auftragnehmer ist in diesem enthalten oder gesondert zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart. Maßgebend sind die angeführten Preise in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers.
- 4.2 Solche Mehrkosten, die vom Auftragnehmer weder zu vertreten sind, noch von diesem trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehbar waren, können dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Mehrkosten mit einem berechtigten, erkennbaren und hinreichend bestimmten Grund begründet werden. Diese Mehrkostenvergütung ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Grund nicht vom Auftraggeber zu vertreten ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber zum frühestmöglichen Zeitpunkt über solche Mehrkosten zu informieren.

- 4.3 Die vertraglich vereinbarte Vergütung des jeweiligen Auftrages ist zu 50 Prozent bei Vertragsabschluss fällig. Die übrigen 50 Prozent der Vergütung sind mit Ablieferung der letzten Ergebnisse fällig. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Vertragsparteien dies schriftlich vereinbart haben. Die Vergütung ist sofort zur Zahlung fällig und zahlbar ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum und versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.4 Kommt der Auftraggeber mit der Zahlungsverpflichtung in Verzug, so steht dem Auftragnehmer das Recht zu, Verzugszinsen, auch anteilige Verzugszinsen, in Höhe von 9 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der geschuldeten Summe zu erheben. Aufrechnungen sowie Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

5. Kündigung

- 5.1 Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer können den geschlossenen Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn:
- a) Sich die jeweils andere Partei einer wesentlichen Vertragsverletzung schuldig gemacht hat und eine Abhilfemaßnahme nicht innerhalb von 30 Tagen nach der schriftlichen Benachrichtigung der verletzten Partei an die verletzende Partei möglich ist. Der Auftragnehmer kann an der fristlosen Kündigung festhalten, wenn das Vertrauensverhältnis dauerhaft und im erheblichen Umfang beschädigt ist.
 - b) Die jeweils andere Partei Insolvenz angemeldet hat, ein Dritter einen Fremdantrag stellt, der zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens führt, die Liquidation der jeweils anderen Partei eingeleitet wird oder ähnliche Maßnahmen die Liquidität betreffend eintreten.

6. Verwertbarkeit

- 6.1 Der Auftragnehmer kann nicht garantieren, dass die von ihm erhobenen, ausgewerteten und analysierten Daten – der Umfang ist dem jeweiligen Auftrag zu entnehmen – vom Auftraggeber in einer bestimmten kaufmännischen Weise verwertet werden können. Eine stillschweigend vom Auftraggeber angenommene Garantie hinsichtlich der kaufmännischen Verwertung der Daten wird von dem Auftragnehmer ausdrücklich widersprochen.
- 6.2 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Nichteinhaltung des im Angebot zugesicherten zeitlichen Rahmens bei Verlusten oder Schäden, die der Auftraggeber erleidet, sofern der Verlust oder die Schäden durch eine Handlung oder Unterlassen eines Dritten verursacht wurde, für die der Auftragnehmer weder vertraglich noch gesetzlich haftet.

7. Vertraulichkeit

- 7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zur jeweiligen ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zu verwenden.
- 7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, insbesondere keine vertraulichen Informationen zu vervielfältigen und an Dritte weiterzugeben, soweit dies nicht für die Vertragserfüllung erforderlich ist und dies zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- 7.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vertrauliche Informationen bei einer schriftlichen Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich zu vernichten oder zurückzugeben.
- 7.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Inhalt des Angebotes sowie alle Informationen oder Konzepte, die während der Vertragsverhandlung oder einer Beratung von dem Auftragnehmer aufzeigt wurden, geheim zu halten. Die Weitergabe von Informationen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- 7.5 Der Auftraggeber stimmt zu, dass die erhobenen Daten aus dem Auftrag anonymisiert für forschende und Zwecke und Publikationen verwendet werden dürfen. Eine Benchmarkingmöglichkeit kann so für alle Auftraggeber geschaffen werden.

8. Haftung und Gewährleistung

- 8.1 Die Haftung des Auftragnehmers und die Mängelansprüche des Auftraggebers ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen, soweit nachfolgend keine andere Regelung bestimmt ist:
- a) Der Auftraggeber hat die Untersuchungsergebnisse unverzüglich nach Erhalt durch den Auftragnehmer zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, dem Auftragnehmer unverzüglich Anzeige zu machen. Für diese Rügeobliegenheit wird dem Auftraggeber eine Frist von zwei Wochen gesetzt. Unterlässt der Auftraggeber diese Anzeige, so gelten die Untersuchungsergebnisse als anstandslos mangelfrei genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Auftraggebers genügt die rechtzeitige Absendung der Rügeanzeige. Die Rechtsfolgen wegen einer arglistigen Täuschung durch den Auftragnehmer werden durch diese Regelungen nicht berührt.
 - b) Der Auftragnehmer haftet nicht für solche Schäden, egal welcher Art, die aus Konsequenzen und Entscheidungen des Auftragnehmers, die dieser aus den Untersuchungsergebnissen zieht, resultieren. Sollte der Auftraggeber Konsequenzen aus den Informationen, die durch den Auftragnehmer übermittelt wurden, ziehen und Maßnahmen veranlassen, erkennt er hiermit an, dass er für diese allein verantwortlich ist.

- c) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt für Schäden aus: der Verletzung des Lebens, des Körpers, einer vertragswesentlichen Pflicht oder der Gesundheit, die auf eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder eines Erfüllungsgehilfen, Verrichtungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter beruhen. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer für dessen Erfüllungsgehilfen, Verrichtungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretenen nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- d) Bei einer fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet der Auftragnehmer nur für solche Schäden, die vertragstypisch und vorhersehbar sind.
- e) Ist die Nichteinhaltung von Fristen oder die Gesamtdurchführung des Auftrages auf höhere Gewalt z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche nicht vom Auftragnehmer zu vertretene Ereignisse z. B. Streik, Überschwemmung oder Unwetter zurückzuführen, so ist eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

9. Schlussbestimmung

- 9.1 Gerichtsstand ist Rostock. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.2 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben der erteilte Auftrag und die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbestimmung dennoch wirksam. Eine unwirksame Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem wirtschaftlich Gewolltem am nächsten kommt.
- 9.3 Änderungen oder Ergänzungen der nach Maßgabe dieser AGB geschlossenen Verträge bedürfen der gesetzlichen Textform. Die gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.